

Ein Rat Hz. Sigismunds von Österreich¹⁾ gibt in einem Gutachten für die Äbtissin Verena Ratsschläge, wie sie sich weiter verhalten solle.

Kopie (gleichzeitig): INNSBRUCK, TLA, Cod. 2336 p. 215-218.

Erw.: Jäger, Streit I 145-147; Baum, Nikolaus Cusanus in Tirol 181.

Einzelne Passagen wurden wörtlich in die kritischen Randbemerkungen der Äbtissin Verena zu den Reformbestimmungen (Nr. 4344) übernommen und werden an dieser Stelle gebracht.

Auff solch abred usw. wie Nr. 4344 Z. 1-7. Der von den Prälaten erteilte ratt²⁾ gebe jedoch weiter, als es zwischen dem Hz. und dem Kardinal vereinbart worden sei. Da der Ratsschlag überdies in Latein verfasst sei, müssten die Prälaten um eine Erklärung mit deutlichen Worten in Teutsch geschriefft gebeten werden, zu der sie verpflichtet seien. Da der Ratsschlag auch den Bau eines Brunnens, Dormitoriums und Siebenhauses beinhalte, sei die von NuK geforderte
5 Umsetzung binnen 15 Tagen³⁾ nicht möglich. Da niemand einen Ratsschluss besser erläutern könne als der Verfasser, stehe es auch NuK nicht zu, den Text zu erläutern. In gleicher Weise sei auch keine deutsche Übersetzung von NuK zu akzeptieren. Insbesondere sei die Passage zu erläutern, in der von einem gelehrten Layen die Rede sei⁴⁾, der zusammen mit der Äbtissin die Verwaltung übernehmen solle. Mit solchem ratt usw. wie Nr. 4344 Z. 17-29.

Ebenso sei die folgende Passage über die zwei oder drei Mönche zu erklären.⁵⁾ Und wie wol sy usw. wie Nr. 4344 Z.
10 31-36. Wan mich geduckt ye die apptessin bey ir vernunft, loblichen wesen und vogtparn⁶⁾ jarn sein und die an zweiffel also verstendig ist, daz sy wayz ze tun und lassen.

Darnach von der besliessung wegen dez gotzhauses, die ir den bischoven bevolhen in den ratt ist zu begern lawrtung, wan usw. wie Nr. 4344 Z. 40f. bis wevelhen, das auch nicht in dem ratt gelewttert ist. Schließlich befehlen die Visitatoren der Äbtissin und dem Konvent, das gemeine Recht und die Vorgaben der Kirchenväter
15 einzubalten. In solcher irer besliessung usw. wie Nr. 4344 Z. 50-56.

Er rate ihr daher, die Prälaten⁷⁾ um Erklärung zu ersuchen und sei optimistisch, sy wären ain Erklärung tun, die leydenlich sey. Dem Kardinal gegenüber sollen sie erklären, dass sie dem Rat der Prälaten nachkommen wollten, sobald ihnen eine Erläuterung auf Deutsch vorliege und dass die Durchführung binnen 15 Tagen unmöglich sei, welche der Bote des Kardinals gefordert habe. Sollte der Kardinal daraufhin die angedrohten Strafen aussprechen, so sollen sie sich an den
20 Hz. um Schutz wenden. So verer aber der cardinal ye nit hanntt ab tun wolt, so war der landtzfurst als das gotzhawss vogt wol schuldig, solchem verderben nicht zu ze sehen. Außerdem halte er es für ratsam, an den römischen Stuhl zu appellieren. Item von der gewissheit wegen, so der cardinal begert von den frawen⁸⁾, daz sy dem prelaten ratt gnug tun, dez sint die frawen nicht schuldig, wan der ratt dez nicht inn helt noch die abred.⁹⁾

1) Wohl Otto Piencznawer; vgl. die Namen der beteiligten Räte im Begleitschreiben Nr. 4342.

2) Ratsschlag, Consilium; nämlich die Visitationscharta der Benediktineräbte Nr. 4248.

3) S.o. Nr. 4273.

4) S.o. Nr. 4248 Z. 137f.

5) S.o. Nr. 4248 Z. 112f.

6) Vogtbar, mündig; s. Grimm, DWB XXVI 946.

7) Die vier Benediktineräbte, die die Visitation durchgeführt hatten; s.o. Nr. 4248.

8) S.o. Nr. 4314.

9) S.o. Nr. 4193.